

Stadt Marlow

Der Bürgermeister

Am Markt 1

18337 Marlow

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0007-16

Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 10.02.2016 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.494.100,-	EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	6.515.200,-	EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	- 21.100,-	EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,-	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0,-	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,-	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	- 21.100,-	EUR
die Einstellung in Rücklagen	0,-	EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,-	EUR

das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf - 21.000,- EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.822.000,-	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.336.900,-	EUR
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	485.100,-	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-	EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	830.700,-	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.315.600,-	EUR
der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 484.900,-	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	245.200,-	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	245.400,-	EUR
der Saldo der Ein-und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 200,-	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 500.000,- EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) Für die land-und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	360	v. H.
b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360	v. H.
2. Gewerbesteuer auf	310	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 22,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapital zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR.

Es ist klarzustellen, dass das Eigenkapital erst mit Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Die Eröffnungsbilanz ist zwar erstellt und seitens der Stadtvertretung der Stadt Marlow per Beschluss bestätigt worden. Da jedoch noch kein Jahresabschluss abschließend erstellt wurde, kann auch zum Stand des Eigenkapitals der Vorjahre zum 31.12. noch keine Aussage gemacht werden.

Ausgefertigt: 11.02.2016

gez. Schöler (Siegel)

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

Bemerkung:

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Marlow für das Haushaltsjahr 2016 wurde keine neue Kreditaufnahme veranschlagt, folglich ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es hier ebenfalls keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Weiterhin bedarf der Stellenplan gem. § 55 KV M-V der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, sofern die Gemeinde bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes keinen Haushaltsausgleich darstellen kann.

Gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung des vorzutragenden positiven Bestandes an liquiden Mitteln reicht bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten zu decken. Folglich ist der Stellenplan seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde - Dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen - mit Schreiben vom 19.02.2016 zugesandt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist die Haushaltssatzung zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde seitens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat – zur Kenntnis genommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass diese Haushaltssatzung nach dieser öffentlichen Bekanntmachung mit ihren Anlagen an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung der Stadt Marlow während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Diese Auslegung erfolgt in der Zeit vom 22.02.2016 bis 14.03.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow, Haus 1, Zimmer 8a

Marlow, 11.02.2016

gez. Schöler

(Siegel)

Bürgermeister

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 11.02.2016 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 16.02.2016 veröffentlicht und ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, Erscheinungsdatum 22.02.2016, entsprechend informiert.